

Erfüllung der Getrennthaltungs- und Dokumentationspflicht



gemäß der Gewerbeabfallverordnung
für mit dem Gewerbebetrieb an die kommunale Abfallentsorgung
angeschlossene Betriebe (ohne produktionsspezifische bzw. gewerbetypische Abfälle)

1. Getrennthaltungspflicht

Die Abfallarten in der linken Spalte der untenstehenden Tabelle sind gemäß § 3 Abs. 1 der Gewerbeabfallverordnung getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig der Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Abfälle, die nicht verwertet werden, müssen der Kommune über die Restmülltonne überlassen werden, wenn sie darin zugelassen sind, Abfälle, die verwertet werden können, kann der Betrieb über einen Entsorger recyceln lassen oder an die Kommune abgeben und muss sie dann gemäß der Abfallentsorgungssatzung trennen.

Für den Fall, dass (alle) Abfälle aus einem Gewerbebetrieb hausmüllähnlich sind und **über die kommunale Abfallentsorgung** abgefahren werden sollen und keine spezifischen Abfälle anfallen, wird die Getrenntsammlungspflicht nach der Gewerbeabfallverordnung über folgende Entsorgungswege erfüllt:

Abfallart	Entsorgungsweg
1. Papier, Pappe und Karton	Papiertonne
2. Glas (Verpackungsglas)	Glasißglus (Niederkrüchten Glaskörbe)
3. Kunststoffe	Für Verpackungsmaterialien aus Kunststoff /Metall: Keine Getrennthaltungspflicht für Verpackungen, die gemäß Sortieranleitung über die gelbe Tonne/den gelben Sack zurückgegeben werden. Sperrmüll aus Metall oder Kunststoff zur Abfuhr anmelden
4. Metalle	
5. Holz	Altholzanteil aus dem Sperrmüll zur Abfuhr anmelden
6. Textilien	Entsorgung über Alttextiliencontainer, wenn darin zugelassene Alttextilien anfallen
7. Bioabfälle	Braune Tonne, nur pflanzliche Abfälle ungekocht und unzubereitet
8. Weitere Abfälle, die nicht zu den Siedlungsabfällen gehören, die jedoch nach Art Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten wie Siedlungsabfälle entsorgt werden können.	Siehe Zuordnung der Abfallarten zu den einzelnen Tonnen nach Abfallentsorgungssatzung

Weitere Getrennthaltungspflichten gemäß der vor Ort geltenden Abfallentsorgungssatzung sind unabhängig von den oben beschriebenen Pflichten einzuhalten, z. B für Elektro- und Elektronikaltgeräte, brauchen aber nicht dokumentiert zu werden. Zusätzlich gibt das Kreislaufwirtschaftsgesetz vor, dass Sonderabfälle ordnungsgemäß separat zu entsorgen sind.

Bei ganz geringen Abfallmengen in einem Kleingewerbe können die Tonnen des Privathaushalts genutzt werden. Bei Fragen hierzu oder zu weiteren Abfällen aus den o. g. Materialien, wenden Sie sich bitte an die Abfallberatung (s. unten Seite 2).

2. Dokumentationspflicht

Die Durchführung der **Getrenntsammlung** bzw. die Gründe, warum ggfs. einzelne Abfallarten nicht getrennt gesammelt werden, sind nach der Gewerbeabfallverordnung seit 01.08.2017 - in der Regel einmalig, wenn keine Veränderungen auftreten - zu dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen

Behörde vorzulegen. Ausnahme: Betriebe, bei denen so wenige Abfälle anfallen, dass sie gemeinsam mit dem Abfall aus dem Haushalt in dessen Tonnen entsorgt werden, weil eigene betriebliche Tonnen wirtschaftlich nicht zumutbar sind, benötigen keine Dokumentation.

Abfallart	Nachweis/Angaben
1. Papier, Pappe, Karton	Foto der Papiertonne an ihrem Standort
2. Glas	Angabe: Entsorgung Hohlglas über Glascontainer In Niederkrüchten Foto von Glaskörben
3. Kunststoffe	Foto der Gelben Tonne an ihrem Standort.
4. Metalle	Bei Sperrmüll aus Metall oder Kunststoff ist dieser zu dokumentieren. Die Anmeldung per Internet oder E-Mail kann z. B. ausgedruckt werden.
5. Holz	Altholzanteil aus dem Sperrmüll ist zu dokumentieren. Die Anmeldung per Internet oder E-Mail kann z. B. ausgedruckt werden.
6. Textilien	Angabe: Entsorgung über Alttextiliencontainer Wenn spezifische Textilien darin nicht zugelassen sind: separate Sammlung
7. Bioabfälle	Foto der Biotonne an ihrem Standort (nur für pflanzliche Abfälle, ungekocht und unzubereitet)
8. Weitere Abfälle s. o.	Foto der Behälter

Anstelle der Fotos der verschiedenen Tonnen ist auch ein Lageplan der Aufstellungsorte möglich.

Legen Sie einen Hefter oder Ordner mit

- dem Lageplan und/ oder den Fotos an und heften Sie
- eine Kopie des Gebührenbescheides Ihrer Stadt oder Gemeinde über die Müllgebühren oder, falls Sie Mieter sind, die Abrechnung über die Müllgebühren Ihres Vermieters jährlich hinzu. In der Bestätigung sollten alle Müllbehälter aufgeführt sein.
- Falls einzelne Abfallarten nicht getrennt gesammelt werden, fügen Sie ein Blatt mit der Begründung für jede Abfallart bei. Diese kann sein, dass die Getrenntsammlung technisch nicht möglich (z. B. nicht genug Platz für Behälter oder diese öffentlich zugänglich) oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Was nicht getrennt wird, muss in der Regel als gemischte Siedlungsabfälle einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden (falls nicht, begründen). Sonderfallregelungen gibt es bei über 90 % Verwertung. Die anderen Abfallarten sind weiterhin getrennt zu sammeln.
- Werden Ihre getrennt gesammelten Abfälle (teilweise) durch einen privaten Entsorger abgefahren, heften Sie eine Kopie der jeweils aktuellen Rechnung mit ab. Außerdem benötigen Sie vor der Entsorgung eine **Erklärung** desjenigen, der Ihnen die Abfälle abnimmt, mit dessen Name, Anschrift, Masse der Abfälle und **beabsichtigtem Verbleib der Abfälle**, z. B. im Rahmen eines Angebots. Bei Verbleib in Vorbehandlungsanlagen ist die Bestätigung von deren Zulässigkeit nötig.
- Wenn die getrennt gesammelten Wertstoffe mit der kommunalen Sammlung gemäß der Entsorgungssatzung bzw. mit der gelben Tonne abgefahren werden, ist eine **Dokumentation über die Getrenntsammlung**, aber **keine weitere Dokumentation** über die **Beförderung** und die **Verwertung** der Abfälle erforderlich.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Abfallberatung: Tel: 0 21 62 / 39 -12 20

Weitere Informationen beim Landesamt für Natur Umwelt und Verbraucherschutz NRW:

<https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/abfall/abfallstroeme/gewerbeabfaelle/>

Alle Informationen wurden aufgrund von Angaben aus Literatur, dem Internet und von Vereinigungen sorgfältig zusammengestellt. Dennoch können unrichtige Informationen enthalten sein. Der Herausgeber übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben und keine Haftung für unmittelbare oder mittelbare Schäden, die durch die Nutzung dieser Informationen oder durch das Vertrauen auf die darin enthaltenen Informationen entstehen. Haftungsbeschränkung s. www.kreis-viersen.de/impressum - Inhalt der Website und Haftung. Das Informationsblatt ist online unter www.kreis-viersen.de/abfallbetrieb unter Downloads abrufbar.

Stand: April 2019